



Arbeitsrecht und Personal

▷ Entgeltabrechnung

Christiane Droste-Klemp

Grundlagen der bAV für Entgeltabrechner

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Christiane Droste-Klemp

Grundlagen der bAV für Entgeltabrechner



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Juli 2017

Copyright © 2017 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung	1
2	Besteuerung der Renten	2
2.1	Nachgelagerte Versteuerung gesetzlicher Renten	3
2.2	Kohortenversteuerungsprinzip	5
3	Sonderausgabenabzug	6
3.1	Rentenversicherungsbeiträge	6
3.2	Übrige Sozialversicherungsbeiträge	7
3.3	Nachgelagerte Versteuerung der betrieblichen Altersversorgung	9
4	Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	11
4.1	Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung	11
4.2	Finanzierung der Beiträge	12
4.3	Direktzusage (Pensionszusage)	13
4.4	Unterstützungskasse	14
4.5	Versorgungsbezüge	15
4.6	Pensionskassen	21
4.7	Pensionsfonds	29
4.8	Direktversicherungen	31
4.9	Neue Steuerbefreiung für nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	40
4.10	Neue Arbeitgeberpflichten innerhalb der bAV	41
4.11	Neue Unverfallbarkeitsfristen ab 2009	45
4.12	Verbesserte Portabilität	45
4.13	Weiterführung der betrieblichen Altersversorgung	49
5	Kurzüberblick Durchführungswege bAV	50
6	Übersicht bAV: Steuer- und Sozialversicherungspflicht bis zum 31.12.2004	51
7	Übersicht bAV: Steuer- und Sozialversicherungspflicht seit 1.1.2005 ..	54
8	Kombinationsmöglichkeiten Betriebliche Altersversorgung	60
9	Informationspflichten / Haftung des Arbeitgebers	65

1 Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung

Für die zunehmenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es zwei Hauptgründe, nämlich

- die steigende Lebenserwartung und
- immer weniger Neugeburten

Die **Lebenserwartung** für **Frauen** ist in den letzten 30 Jahren um fast 4 Jahre auf momentan ca. **83 Jahre** gestiegen. Bis zum Jahre **2030** wird sie voraussichtlich auf ca. **85 Jahre** hochgehen.

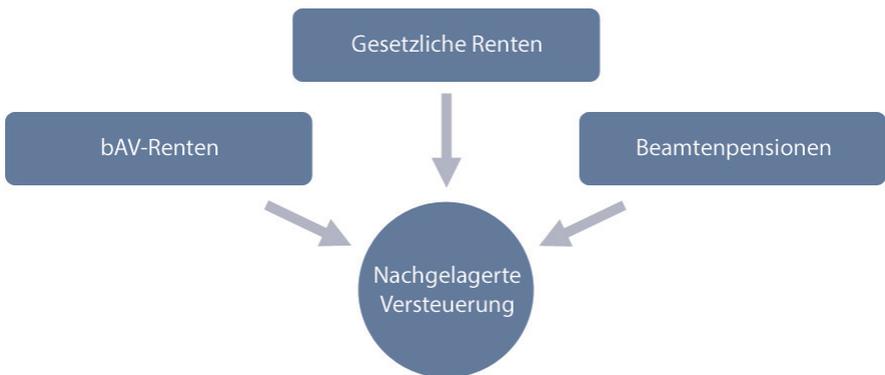
Die **Lebenserwartung** der **Männer** liegt derzeit bei ca. **79 Jahren** und wird auf vermutlich ca. **81 Jahre** bis **2030** ansteigen. Vor 30 Jahren lag sie noch bei 76 Jahren.

Im Moment wird von ca. **drei aktiv Erwerbstätigen** die Rente **eines Ruheständlers** finanziert. Dies wird sich jedoch bis zum Jahr 2030 halbieren! Nur noch ca. **1,5 aktiv Beschäftigte** müssen dann die Rente **eines Rentenempfängers** finanzieren. Man muss kein Prophet sein, um zu erkennen, dass bei dieser Entwicklung das Rentenniveau weiterhin absinken wird.

Zusätzliche Vorsorge ist ein Muss! Dies betrifft besonders junge Menschen. Entscheidend ist ein möglichst frühzeitiger Beginn.

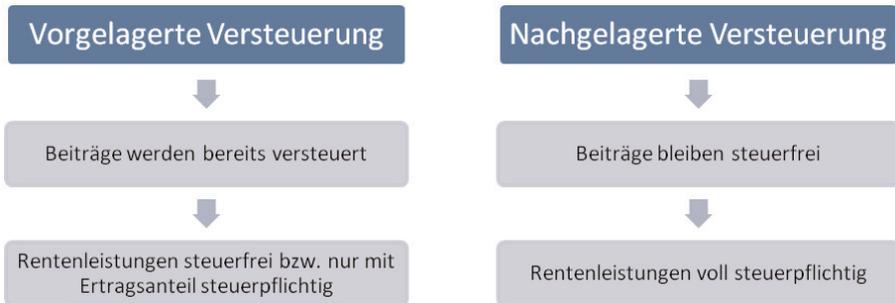
2 Besteuerung der Renten

Durch das seit 2005 in Kraft getretene „Alterseinkünftegesetz“ werden alle Rentenformen, d. h. die **gesetzlichen Renten, Beamtenpensionen** und die **Renten** aus der **betrieblichen Altersversorgung** einheitlich **nachgelagert** versteuert. Während die gesetzlichen Renten vorher nicht voll nachgelagert versteuert wurden, war dies bei den Beamtenpensionen und größtenteils bei den Betriebsrenten bereits schon vor 2005 der Fall. Eine Klage eines Beamtenpensionärs und die daraus resultierende Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht zwangen den Gesetzgeber eine **einheitliche Versteuerung aller Rentenarten** vorzunehmen. Der Gesetzgeber entschied sich für die einheitliche volle nachgelagerte Versteuerung aller Rentenleistungen. Diese einheitliche volle nachgelagerte Versteuerung aller Rentenarten wird allerdings erst in letzter Konsequenz im Jahre 2040 bestehen. Die Einführung erfolgt schrittweise.



Nachgelagerte Versteuerung bedeutet, dass die Einzahlungen (Ansparbeiträge) **steuerfrei** bleiben oder steuerlich gefördert werden und erst die daraus resultierenden **Rentenleistungen** im Nachhinein **voll versteuert** werden. Dagegen werden bei der **vorgelagerten Versteuerung** bereits die Beiträge versteuert (ggf.

auch pauschalversteuert) dafür bleiben die **Rentenleistungen steuerfrei** oder werden nur in Höhe des erzielten Ertrages, d. h. mit ihrem sog. „**Ertragsanteil**“ steuerpflichtig.



2.1 Nachgelagerte Versteuerung gesetzlicher Renten

Vor 2005 wurden gesetzliche Renten nur mit ihrem **Ertragsanteil** von ca. durchschnittlich **30%** versteuert. Von einer Rente in Höhe von 1.000 € waren somit nur ca. 300 € steuerpflichtig. In den meisten Fällen ergab sich bei diesen geringen Beträgen keine Lohnsteuer. Der **steuerpflichtige Ertragsanteil** wurde ab 2005 für alle **Bestandsrenten** und **Neurenten** des Jahres 2005 auf **50% erhöht**. Die Ertragsanteile steigen für jeden zukünftigen Rentnerjahrgang sukzessive an. Der Rentnerjahrgang des Jahres **2040** muss schließlich seine Rente in **voller Höhe**, d. h. mit einem **Ertragsanteil von 100%** versteuern. Die folgende Tabelle stellt den Anstieg der Ertragsanteile dar:

Rentenbezugsjahr	Ertragsanteil gesetzliche Rente
2005 oder früher	50 %
2006	52 %
2007	54 %
2008	56 %
2009	58 %
2010	60 %

Rentenbezugsjahr	Ertragsanteil gesetzliche Rente
2011	62 %
2012	64 %
2013	66 %
2014	68 %
2015	70 %
2016	72 %
2017	74 %
2018	76 %
2019	78 %
2020	80 %
2021	81 %
2022	82 %
2023	83 %
2024	84 %
2025	85 %
2026	86 %
2027	87 %
2028	88 %
2029	89 %
2030	90 %
2031	91 %
2032	92 %
2033	93 %
2034	94 %
2035	95 %
2036	96 %
2037	97 %
2038	98 %
2039	99 %
2040	100 %

2.2 Kohortenversteuerungsprinzip

Für die Versteuerung der Renten wurde das „Kohortenversteuerungsprinzip“ eingeführt. Jeder Rentnerjahrgang behält seinen **Ertragsanteil (Versteuerungsanteil)** in Form eines **fest zugewiesenen Freibetrags**, der ihn **lebenslang** „begleitet“, bei.

3 Sonderausgabenabzug

3.1 Rentenversicherungsbeiträge

Da die zukünftigen Neurenten immer höher versteuert werden, können die **Rentenversicherungsbeiträge** (auch Beiträge in **berufsständische Versorgungswerke** und **Rürup-Renten-Beiträge**) von Jahr zu Jahr höher als **Sonderausgaben** steuerlich abgesetzt werden; d.h. sie wirken sich **zunehmend steuermindernd** aus. Dies zeigt folgende Tabelle:

Kalenderjahr	Sonderausgabenabzug RV-Beiträge	Kalenderjahr	Sonderausgabenabzug RV-Beiträge
2005	60 %	2018	86 %
2006	62 %	2019	88 %
2007	64 %	2020	90 %
2008	66 %	2021	92 %
2009	68 %	2022	94 %
2010	70 %	2023	96 %
2011	72 %	2024	98 %
2012	74 %	2025	100 %
2013	76 %		
2014	78 %		
2015	80 %		
2016	82 %		
2017	84 %		

Die **Abzugsfähigkeit** ist allerdings auf **maximal 20.000 €** bei **Alleinstehenden** und **40.000 €** bei **Verheirateten** jährlich **begrenzt**. Die Obergrenze wird entsprechend der prozentualen Absetzbarkeit der Beiträge anteilig berechnet.

Die Arbeitgeberanteile, die bereits steuerfrei vom Arbeitgeber geleistet wurden, werden abgezogen.

3.2 Übrige Sozialversicherungsbeiträge

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (KV, PV, AV) können dann noch zusätzlich 12 % des Arbeitslohns, maximal 1.900 € bei Alleinstehenden angesetzt werden.

Die anzusetzenden Sonderausgaben für die Sozialversicherungsbeiträge werden bereits im Zuge der Lohn- und Gehaltsabrechnung in Form von in den **Lohnsteuertarif** eingearbeiteter **Vorsorgepauschalen** berücksichtigt.

Seit 2005 sind somit zwei unterschiedliche Sonderausgabenansätze zu unterscheiden:

1. Basisversorgung

- Pensionskasse
- Rürup-Rente
- Beiträge Vorsorgeaufwendungen
- Landwirtschaftliche Alterskasse

2. Andere Vorsorgeaufwendungen

- z. B. AL-V-Beiträge
- PV-Beiträge
- KV-Beiträge
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherung

Zur Überprüfung des Sonderausgabenabzugs durch das Finanzamt sind die **Sozialversicherungsbeiträge** auf der **Lohnsteuerbescheinigung** auszuweisen:

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferfickel:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßigter besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigter bestueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigter bestueter Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufwärtlerentschädigung (Infektionschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) b) Auslandsstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbeitrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Die Autoren



CHRISTIANE DROSTE-KLEMPPE ist Personalmanagementberaterin und Referentin mit den Schwerpunkten Entgeltabrechnung, Altersteilzeit und betriebliche Altersvorsorge. Sie verfügt über mehrjährige Erfahrung als Personalreferentin und Personalleiterin bei renommierten Unternehmen.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbüchern in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-147-3



9783892361473